

Satzung
des
Schulvereins des Gymnasiums Süd e.V. Buxtehude

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Süd e.V. Buxtehude“ und hat seinen Sitz in Buxtehude.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 120133 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule zur Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule.
- 2.2 Er will insbesondere den Anliegen Rechnung tragen, die auf die Interessen der Schulgemeinschaft sowie ihrer Förderung gerichtet sind.
- 2.3 Der Verein kann eine Mitgliedschaft in weiteren satzungsgemäßen Vereinigungen anstreben. Über eine Beteiligung entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- 3.1 Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 2. Spenden
 3. Überschüsse aus Veranstaltungen der Schulgemeinschaft
 4. Vertrieb von Informationsmaterialien über die Schulgemeinschaft und das Schulleben
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet ohne Begründung über Aufnahme oder Ablehnung.
- 4.4 Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
- 5.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins,
 - c) wenn es sich Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung widersetzt,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 5.4 Für einen Beschluß des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes genügt die einfache Mehrheit. Dieser Beschluß ist endgültig. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben.
- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- 5.6 Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- 6.1 Zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- 6.2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- 6.3 Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.4 Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.2 Die Wahl in den Vorstand ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- 7.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste einladen und/oder zulassen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Mitgliederversammlung
- 8.2 Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Sie tritt einmal jährlich im Geschäftsjahr zusammen und wird vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Süd Buxtehude oder schriftlich einberufen.
- 9.3 Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 9.41 kann einberufen werden durch den Vorstand,
 - 9.42 muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9.5 Für die Einladungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 9.3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag bzw. Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten. Dringlichkeitsanträge sind nicht zugelassen.
- 9.6 Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Dabei ist die Stimmberechtigung der Anwesenden festzustellen.
- 9.7 Die Leitung der Versammlung wird von der / dem ersten Vorsitzenden oder einer / einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter übernommen. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung
 - genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenwartin / des Kassenwartes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen
 - erteilt Entlastung
 - wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- 9.9 Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 9.10 Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 9.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9.12 Abstimmungen erfolgen offen.
Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmung anordnen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 25% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern.
- 9.13 Wahlen erfolgen offen, sofern lediglich eine Person zur Wahl steht. Sie erfolgen geheim, sofern mehr als eine Person zur Wahl steht.

- 9.14 Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann geheime Wahlen anordnen. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern.
- 9.15 Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt.
- 9.16 Nicht anwesende Mitglieder, die zur Wahl stehen, können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- 9.17 Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- 9.18 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.19 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.20 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

erstem Vorsitzenden/ erster Vorsitzender
zweitem Vorsitzenden/ zweiter Vorsitzenden
Kassenwart/Kassenwartin
Schriftführer/ Schriftführerin
einem Beisitzer/ einer Beisitzerin

10.2 Der/Die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/Kassenwartin bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

10.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

10.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

10.5 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

10.6 Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Vereinszweck.
Er ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Der Verein hat 2 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

11.2 Sie sind verpflichtet, die Geschäftsvorgänge des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 12.2 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.3 Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine innerhalb von 6 Wochen einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 12.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Else und Heinrich Klindworth-Stiftung in Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Satzung wird mit der Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung am XX.XX.2016 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____ 1. Vorsitzende / Vorsitzender

_____ Kassenwartin / Kassenwart

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.03.2015

Anwesend: Frau Petra Rieck-Habedank, Frau Barbara Zimmermann-Michaelidis,
Frau Sabine Hölzke, Frau Petra-Susanne Eckoldt, Herr Michael
Schäperkötter

Beginn: 19:40 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

TOP1 Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Genehmigung des letzten Protokolls

Frau Rieck.Habedank eröffnet die Versammlung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer. Sie erklärt, dass zur heutigen Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen wurde und die Versammlung beschlussfähig ist.

Sie weist darauf hin, dass die beiden Kassenprüfer neu zu wählen sind und bei Verabschiedung einer neuen Satzung ggf. ein Beisitzer zu wählen ist. Daher bittet sie um Ergänzung des Tagesordnungspunktes Wahlen unter TOP 6. Dieses wird einstimmig angenommen.

Das Protokoll der letzten Versammlung vom 18.12.2013, veröffentlicht auf der Homepage der Schule, liegt den Anwesenden vor und wird mit 4 Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

TOP 2 Bericht der Vorsitzenden

Frau Rieck-Habedank gibt einen Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr. U.a. wurde an den Vorstand des Schulvereins seitens der Nachmittagsbetreuung ein Antrag auf Unterstützung der gestellt. Der Vorstand hat beschlossen, die Nachmittagsbetreuung zu unterstützen. Darüber hinaus wurde vom Schulverein ein Spiegel zur Gesundheitsbeobachtung im Sportunterricht angeschafft.

Eine weitere Aussprache zum Bericht wird nicht gewünscht.

TOP 3 Bericht der Kassenwartin

Die Kassenwartin, des Vereins, Frau Zimmermann-Michaelidis, legt den Finanzbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr vor

- 600,--€ wurden vom Rotary Club für die Nachmittagsbetreuung gespendet.
- Es wird noch kein neues Spielehäuschen gebaut. Die Stadt Buxtehude hat noch keine Mittel freigegeben, da erst der Sportplatz neu gestaltet werden soll.
- Das Vermögen beläuft sich per 31.12.2014 auf 21.905,95 €, davon sind zweckgebunden:
 - 9.999,40 für die Schulhofgestaltung
 - 600,00 für die Nachmittagsbetreuung
 - 400,02 für die Musical-AG
- Die Mitgliederzahl ist rückläufig, jedoch nimmt die Spendenbereitschaft zu. Im Moment verfügt der Verein über 259 Mitglieder.

Der Bericht der Kassenprüfung liegt schriftlich vor. Es gab keine Beanstandungen. Es wird keine weitere Aussprache zum Kassenbericht gewünscht.

TOP 4 Entlastung des Vorstandes

Herr Schäperkötter stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands. Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

TOP 5 Aktualisierung und Änderung der Satzung des Schulvereins

Frau Rieck-Habedank erläutert die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Satzung des Vereins.

Der neue Entwurf liegt den Abwesenden in schriftlicher Form vor. Bei Zustimmung zum neuen Entwurf soll dieser dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt und auf der nächsten Mitgliederversammlung im kommenden Jahr verabschiedet werden.

Frau Rieck-Habedank geht jeweils auf die einzelnen Punkte ein und erläutert die Unterschiede zur bisherigen Form.

Nach kurzer Aussprache stellt Frau Rieck-Habedank den Antrag, die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Wahlen

Als Kassenprüferinnen stellen sich Frau Beate Saß-Tobaben sowie Frau Barbara Hofmann zur Verfügung. Beide können an dieser Sitzung nicht teilnehmen, haben ihre Bereitschaft jedoch vorab schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt und sind bereit, im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

Frau Beate Saß-Tobaben sowie Frau Barbara Hofmann werden jeweils einstimmig gewählt.

TOP 7 Verschiedenes

- Zum geplanten Schulfest wird sich der Schulverein mit Kuchenspenden beteiligen.
- Es soll ein E-Mail Verteiler erstellt werden, um alle Mitglieder schneller zu erreichen sowie Einladungen und Newsletter zu verteilen.
- Es wird angeregt, Tätigkeiten für die Gemeinschaft der Schule, wie z. B. die Ausübung des Amtes als Schulsprecher, zur Abiturfeier vom Schulverein zu honorieren.
- Ein neues Aufnahmeformular soll erstellt werden.

Buxtehude, 18.03.2015

1. Vorsitzende, Frau Rieck-Habedank

Schriftführerin, Frau Hölzke